

Satzung

**Bundesfachverband
Betriebliche Soziale Arbeit e.V.**

Die Satzung des Bundesfachverbands Betriebliche Soziale Arbeit e.V. wurde von der Mitgliederversammlung des bbs e.V. am 23.06.2022 verabschiedet.

Bundesfachverband Betriebliche Soziale Arbeit e.V.
Piusallee 89
48147 Münster
Tel.: 0251 / 41767-22
Email: info@bbs-ev.de
Website: www.bbs-ev.de

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Bundesfachverband Betriebliche Soziale Arbeit e.V.

Er hat seinen Sitz in Berlin und ist unter der Vereinsregisternummer 14658 NZ beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg seit dem 25. Mai 1994 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Bildung, Wissenschaft und Forschung des Arbeitsfeldes Betriebliche Soziale Arbeit.

Zur Erreichung seines Zwecks wird der Verein:

- Bildungsangebote für Interessierte, insbesondere der im Arbeitsfeld Betriebliche Soziale Arbeit Tätigen, organisieren und durchführen.
- regionale und überregionale Kommunikationsstrukturen für die am Vereinszweck Interessierten und im Arbeitsfeld Tätigen unterstützen und entwickeln,
- Arbeitsmaterialien, Stellungnahmen und Fachveröffentlichungen erarbeiten und herausgeben,
- berufsfachliche Entwicklungen veröffentlichen und koordinieren,
- Forschung und Projekte im Arbeitsfeld Betriebliche Soziale Arbeit ideell und materiell unterstützen und fördern,
- systematische Kontakte zu Instituten der Lehre und Forschung, wie Fachhochschulen und Universitäten, ausbauen, um die Berufsbildung und Zusammenarbeit mit Lehrenden, Studierenden und Praktiker_innen zu verbessern,
- sich für die rechtlichen Verankerungen des Arbeitsfeldes einsetzen,
- die Zusammenarbeit mit Organisationen und politischen Gremien, die für die Erreichung des Vereinszwecks dienlich sind, entwickeln und pflegen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder im Bundesfachverband Betriebliche Soziale Arbeit e.V. können werden:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,

die die Ziele des Vereins unterstützen.

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.

Ein Recht auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zu Anerkennung der Satzung. Weiteres regelt die Mitgliederordnung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Mit dem Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied, den jeweils gültigen Betrag zu zahlen.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Kündigung zum Ende des Kalenderjahres. Das Kündigungsschreiben muss bis zum 30. September des laufenden Jahres der Geschäftsführung vorliegen.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins,
- Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
- dreimonatiger Zahlungsrückstand des Beitrages trotz Mahnung,

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einmal im Geschäftsjahr einberufen, darüber hinaus bei Bedarf oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich beantragen. Ist das Mitglied beispielsweise eine Berufsausübungsgemeinschaft oder ein Praxisverband, wird für die Einberufungsquoten auf jeden Berufsträger innerhalb der Berufsausübungsgemeinschaft oder Praxisverbände abgestellt.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens sechs Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung mindestens in Textform eingeladen. Ausreichend ist die Versendung der Einladung an die zuletzt vom Mitglied bekanntgegebene Postanschrift, Mailadresse oder vergleichbare Anschrift für Textnachrichten.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Die endgültige Tagesordnung wird spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung versandt.

Etwaige Ladungsmängel können geheilt werden.

Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
Nicht-Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- Abnahme des Jahresberichtes und des Berichtes über die Rechnungsprüfung,
- Beschlussfassung über die Annahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge,

- Wahl des Vorstandes,
- Höhe der Vergütung für den Vorstand,
- Wahl zweier Rechnungsprüfer_innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
- Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Macht ein Mitglied spätestens bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung geltend, er möchte an der Mitgliederversammlung unter Einschaltung von Fernmedien, wie z.B. einer Videokonferenz, teilnehmen, ist ihm dieses zu ermöglichen. Die Wahl des Fernmediums, wie z.B. einer Videoplattform, obliegt dem Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn ordentlich eingeladen wurde. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag geheim.

Bei Teilnahme an einer Mitgliederversammlung durch Fernmedien, wie z.B. eine Videokonferenz, entfällt die geheime Abstimmung.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen sind mit einer Stimme stimmberechtigt.

Stimmberechtigtes Mitglied ist im Übrigen nur, wer entsprechend der Beitragsordnung den Mitgliedsbeitrag des laufenden Jahres bezahlt hat.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, Versammlungsleitung und Schriftführung unterzeichnen das Protokoll.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 höchstens 5 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglied sein, unmittelbar oder durch Mitgliedschaft in einer Berufsausübungsgemeinschaft oder Praxisgemeinschaft, die Mitglied ist. Gleiches gilt für juristische Personen entsprechend.

Die Vorstandsmitglieder sind im Sinne des § 26 BGB jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

Dem Vorstand obliegt:

- die Führung der laufenden Geschäfte
- die Kassen- und Buchführung des Vereins
- die Einladung zu den Mitgliederversammlungen
- die Erstellung des Arbeits- und Haushaltsplans.

Vorstandssitzungen finden mindestens viermal jährlich statt. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das von den Vereinsmitgliedern eingesehen werden kann.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder auf der Sitzung anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vorstand hat die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Für seine Tätigkeit kann er eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 11 Geschäftsführung

Der Vorstand kann eine_n Geschäftsführer_in bestellen.

Der/Die Geschäftsführer_in ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Vorstand beschließt für den/die Geschäftsführer_in eine Geschäftsordnung, in der Vertretungsbefugnisse und Aufgabenbereiche geregelt sind.

§ 12 Beirat

Der Verein kann einen Beirat bestellen, der den Verein im Rahmen seines Satzungszwecks wissenschaftlich und in sonstiger Weise unterstützt.

Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand für drei Jahre berufen. Die Wiederberufung ist möglich.

Der Beirat besteht aus bis zu fünf Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Er kann sich eine_n Sprecher_in wählen. Die Beiratsmitglieder werden zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.

Mitglieder des Beirates erhalten Ersatz von Reisekosten und Aufwendungen wie Vorstandsmitglieder.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für Beratung e.V. (DGfB), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 23. Juni 2022 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in der vorliegenden Form verabschiedet und tritt am gleichen Tag in Kraft.